

Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgoberbach im Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIII „Auf dem Kappelbuck“

Mit Bescheid vom 19.11.2025 Nr. 610-20/21-SG 41 hat das Landratsamt Ansbach die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgoberbach im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIII „Auf dem Kappelbuck“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Burgoberbach, Bauamt, Ansbacher Str. 24, 91595 Burgoberbach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

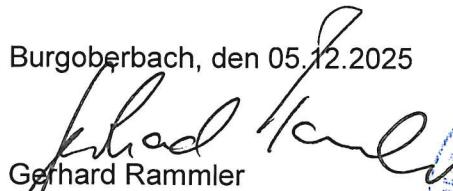
Weiter werden diese Unterlagen ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Burgoberbach unter folgendem Link veröffentlicht:

(<http://www.burgoberbach.de/rathaus/burgoberbach/baugebiete-gewerbegebiete>)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Burgoberbach, den 05.12.2025


Gerhard Rammel
Bürgermeister



Veröffentlicht:
Burgoberbach
Gerersdorf
Dierersdorf
Neuses
Sommersdorf
Niederoberbach

Angeschlagen am: 05.12.2025
Abgenommen am: 16.01.2026